

# Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

## Der erste große Abschnitt der nationalsozialistischen Steuerreform beendet

„Die Steuern müssen wirtschaftlich und sozial tragbar sein“ (Dr. Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium). Sie dürfen also in ihrer Höhe und Gestaltung einer gesunden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nicht zuwiderlaufen. Die aus der Systemzeit übernommenen Steuererlässe entsprachen keineswegs diesen Grundsätzen. Es war daher klar, daß sofort nach der Übernahme der Macht durch die nationalsozialistische Bewegung Abhilfe geschaffen werden mußte. Die ersten Maßnahmen, die im Rahmen der Umwandlung der Steuererlässe in den verstaatlichten Wirtschaftsbereichen getroffen worden sind, sind namentlich durch ein Bündel neuer Steuererlässe, die das Reichsfinanzministerium am 18. d. Mts. beschlossen hat, ergötzt worden. Der erste große Abschnitt der nationalsozialistischen Steuerreform ist damit beendet, wenn auch die Vollendung dieses Werkes erst im Zuge der endgültigen Reichsreform und der Neugestaltung des Finanzsystems möglich sein wird. Staatssekretär Reinhardt kündigt bereits für das kommende Jahr weitere Reformmaßnahmen an. So insbesondere ein Steuererlässegesetz an Stelle der bisherigen Reichsabgabenordnung, ein Reichssteuererlässegesetz, Grund-erwerbsteuererlässe und Reichsgrundsteuererlässe an Stelle der bisherigen Landesgesetze.

Die neuen Gesetze zielen insbesondere ab auf eine Vereinfachung von Sprache und Darstellungsweise, so daß auch dem Steuerpflichtigen das Lesen und Verstehen der Gesetze möglich ist. Sie bringen zudem eine Vereinfachung des Rechts und eine Entlastung der Finanzverwaltung. Die Gesetze sind ergötzt unter dem bereits angezeigten Motto: „Wirtschaftlich und sozial tragbare Steuern“ und sind geleitet von den obersten Gesichtspunkten, die als weitestgehende Merkmale der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Finanzpolitik bezeichnet werden können, nämlich:

- I. Wiederaufbau der Familie,
- II. Kampf gegen die Arbeitslosigkeit,
- III. Herausheben des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft.

**Zu I: Die Notwendigkeit eines Umbaus der Steuern nach bevölkerungspolitischen Grundsätzen in der Weise, daß die lindernden Volksgenossen entlastet werden. Der sich hieraus ergebende Anfall von Reichseinkünften muß natürlich, soweit er nicht bereits durch das allgemeine Rechtsanwendungsgesetz (insbesondere Umsatzsteuer) infolge der Wirtschaftspolitik und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus ausgeglichen ist, durch Umlegung auf die Lebigen und die lindernden Volksgenossen gedeckt werden.**

**Zu II: Gewährung von Steuererleichterungen, die geeignet sind, zur Deckung vorhandenen Bedarfs anzuknüpfen und daher zu einer erhöhten Nachfrage nach Gütern und Leistungen und damit einmal zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit, sodann aber auch gleichzeitig damit Hand in Hand gehend zu einer Steigerung der Umsätze und der Einkommen an Umsatz- und Einkommensteuer zur Folge hat und zudem für den Staat eine Entlastung bedeutet, da der Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe sich stetig mindert.**

**Zu III: Dem Zweck der Heraushebung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft dienende bereits das Gesetz vom 5. 7. 1934 (Gesetz über Steuererleichterung bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften). Dieser Gedanke ist nunmehr weiter ausgebaut worden im neuen Vermögenssteuergesetz, das eine Mindestbesteuerung der Kapitalgesellschaften vorsieht. Während die Kapitalgesellschaften nach den bisherigen Bestimmungen genau so zur Vermögenssteuer herangezogen wurden, wie alle anderen Steuerpflichtigen, also nur dann, wenn ihr Vermögen die allgemeine Besteuerungsgrenze von 20.000 RM übersteigt, wird nunmehr bei den Aktiengesellschaften ein Mindestvermögen von 50.000 RM und bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 20.000 RM für die Besteuerung zugrundegelegt. Eine Aktiengesellschaft hat also künftig immer mindestens 200 RM, eine G. m. b. H. 100 RM jährlich an Vermögenssteuer zu zahlen.**

Im nachfolgenden geben wir eine kurze Uebersicht über die neuen Steuererlässe, die wir demnächst ausführlich erläutern werden.

### Das Steueranpassungsgesetz

bringt Bestimmungen über das allgemeine Steuerrecht. Als grundlegende Bestimmung kann wohl der § 1 bezeichnet werden, der besagt, daß die Steuererlässe nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszuliegen sind. Diese Bestimmung erklärt dann eine Ergänzung, in § 2 befristet die Entscheidungen, die die Behörden nach ihrem Ermessen (d. h. nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit) zu treffen haben; „Frage der Billigkeit und Zweckmäßigkeit sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen.“

Das Gesetz bringt ferner eine Uebergangsbestimmung für die Vermögenssteuer 1935 (das neue Vermögenssteuergesetz tritt erst am 1. 1. 1936 in Kraft) und hebt die für 1934 geltende Bestimmung über die Anpassung der Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. 1. 1931 eingetretene Wertveränderung auch auf 1935 aus (Abschlag von 20%).

### Das Umsatzsteuererlässegesetz

enthält eine grundlegende Neuordnung der Umsatzsteuer des Großhandels. Mit dem Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuererlässegesetzes (1. 1. 1935) wird nicht mehr unterschieden zwischen Umsätzen ab Lager (Steuerfrei 2%) und solchen Umsätzen, die das Lager nicht berühren (bisher Steuerfrei), sondern die Umsatzsteuer wird für den gesamten Großhandel einheitlich auf 1/2% festgesetzt. Steuerfrei sind im Großhandel einige Warengruppen, z. B. Baumwolle, Brennstoffe, Düngemittel, Getreide aller Art, Mehl, Milch, Gemüse und Kartoffeln.

Vermietungen und Verpachtungen sind künftig steuerfrei, auch dann, wenn es sich um eingerichtete Räume handelt. Damit ist auch der bisherige Streit, ob die Verpachtung von Gewächshäusern umsatzsteuerpflichtig ist, behoben.

Befreit ist die Steuerfreiheit der landwirtschaftlichen Deputate.

### Bei der Einkommensteuer

sind die Kinderermäßigungen wesentlich erhöht und, während die Kinderermäßigung bisher nur für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt wurde, kommt nunmehr eine Kinderermäßigung auch für Kinder bis zum vollendeten 25. Jahre in Betracht, solange die Kinder für einen Beruf ausgebildet werden, und zwar alle die Kinderermäßigungen auch dann, wenn die Kinder nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Auch die landwirtschaftliche Einkommensteuer als solche ist erhalten, wenn auch hier nicht unwesentliche Veränderungen eingetreten sind. Für die Veranlagungen 1934 (33/34) und 1935 (34/35) gilt folgendes: Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau werden in vollem Umfange zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 12.000 RM übersteigt. Liegt das Einkommen unter 12.000 RM, so werden die Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau nur zur Einkommensteuer herangezogen, so weit sie den Betrag von 6.000 RM übersteigen. Ab 1936 (35/36) tritt an die Stelle der Höchstgrenze von 12.000 RM die von 8.000 RM und an die Stelle der Freigrenze von 6.000 RM die von 3.000 RM.

## Einzelfragen zur Steuerermäßigung für Gebäudeinstandsetzungen

Der Reichsminister der Finanzen gibt in einem Erlaß vom 10. 10. 1934 S. 2199 — 126 III noch-mals die wichtigsten Bestimmungen über die Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden bekannt, wobei insbesondere auch eine Anzahl von Einzelfragen geklärt werden.

Nach der Ergänzungsvorordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen vom 20. 4. 34 ermäßigt sich bei der Veranlagung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer die Steuerlast für die Steuerpflichtigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1935 enden, um 10 v. H. der Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden und Gebäudeteilen aller Art, wenn die in der Berechnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. (Die Voraussetzungen der Steuerermäßigung haben wir ausführlich behandelt in der Gartenbauwirtschaft Nr. 20 vom 17. 5. 1934 — „Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzung von Gebäuden“ — und Gartenbauwirtschaft Nr. 42 vom 18. 10. 1934: „Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau“ — „Keine neuen Reichszuschüsse, aber Steuerermäßigung für Gebäudeinstandsetzungen.“) Danach kommen für eine Steuerermäßigung die Steuerpflichtigen 1934 (1933/34) und 1935 (1934/35) in Frage, und zwar ermäßigt sich die Steuerlast für den Steuerpflichtigen, in dem die Aufwendungen entstanden sind. Es sind Zweifel entstanden, wie dann zu verfahren ist, wenn die Aufwendungen im Steuerabschnitt 1934 (1933/34) gemacht worden, die Steuerermäßigung sich aber nicht oder nicht voll auswirken kann, weil eine zu veranlagende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für diesen Steuerabschnitt nicht oder nicht in ausreichender Höhe zu entrichten ist oder weil Steuerzuschüsse nicht erachtet werden dürfen.

Zur Beilegung dieser Zweifel und zur Vermeidung von Härten hat sich der Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß die Steuerermäßigung für Aufwendungen im Steuerabschnitt 1934 (1933/34) insoweit noch im Steuerabschnitt 1935 (1934/35) geltend gemacht werden kann, als sich die Steuerermäßigung für 1934 (1933/34) aus den bezeichneten Gründen nicht auswirken kann. Für Steuerabschnitte, die nach dem 31. Dezember 1935 enden, kommt eine Steuerermäßigung keinesfalls in Betracht. Auch kann nicht etwa für Aufwendungen im Steuerabschnitt 1935 (1934/35) eine Steuerermäßigung bereits für den Steuerabschnitt 1934 (1933/34) verlangt werden. Voraussetzung für eine Steuerermäßigung bleibt in jedem Fall, daß die Instandsetzungen und Ergänzungsarbeiten in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. März 1935 begonnen und beendet sind.

Zu dem Erlaß ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Neubauten für die Steuerermäßigung nur dann in Betracht kommen, wenn es sich nicht um selbständige neue Gebäude, sondern um

### Die Bürgersteuer,

die ursprünglich ganz verschwinden sollte, konnte mit Rücksicht auf die Haushaltslage der Gemeinden noch nicht aufgehoben werden. Die Steuer ist aber ihres bisherigen Charakters als Kopfsteuer enthoben und ist nach sozialen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten umgebaut worden. Insbesondere ist zu erwähnen, daß auch für die Bürgersteuer Kinderermäßigungen gewährt werden. Besondere Bestimmungen wurden mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Einkommensteuer für die Bürgersteuer der Landwirte, Forstwirte und Gärtner erlassen.

### Bei der Vermögenssteuer

ist ebenfalls auch eine Erleichterung für die Kinderermäßigungen vorgesehen. Bisher bestand eine Besteuerungsgrenze von 20.000 RM. Wurde diese Grenze überschritten, so wurde das Vermögen voll zur Vermögenssteuer herangezogen. Das neue Vermögenssteuergesetz sieht Freiheiten vor, die für den Steuerpflichtigen 10.000 RM, seine Ehefrau ebenfalls 10.000 RM und für jedes minderjährige Kind gleichfalls 10.000 RM betragen. Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit 3 Kindern und einem Vermögen von 50.000 RM ist also künftig vermögenssteuerfrei. Uebersteigt das Vermögen den Wert von 50.000 RM, so ist nicht etwa das gesamte Vermögen steuerpflichtig, sondern nur der die Freigrenze von 50.000 RM übersteigende Betrag.

### Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer

gilt für Kinder und Enkel bisher eine Besteuerungsgrenze von 5000 RM. Wurde dieser Betrag überschritten, so war der gesamte Anfall steuerpflichtig. Künftig gilt für Kinder eine Freigrenze von 20.000 RM und für Enkel eine solche von 10.000 RM. Diese Beträge bleiben immer steuerfrei, auch wenn der gesamte Anfall den Freibetrag übersteigt. Neben dem neuen Reichssteuererlässegesetz, das die Grundzüge für die am 1. 1. 1935 erfolgende nächste Einheitwertermittlung enthält, ist von besonderer Bedeutung das

### Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens.

Dieses Gesetz sieht eine Bodenschätzung für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vor zu dem Zweck, einer gerechten Verteilung der Steuern, einer planvollen Befahrung der Bodennutzung und einer Verbesserung der Belehungsunterlagen.

Aufwendungen, so ermäßigt sich die Steuerlast nur um den Betrag, den der „sonstige“ Zuschuß hinter 20 v. H. der Aufwendungen zurückbleibt. Beträgt der „sonstige“ Zuschuß 20 v. H. der Aufwendungen oder mehr, so ist eine Steuerermäßigung nicht zu gewähren. Sind für Instandsetzungen und Ergänzungen an nicht gewerblichen Gebäuden (Wohngebäude und landwirtschaftlich-gärtnerische Wirtschaftsgebäude) Zuschüsse nach dem Gebäudeinstandsetzungs-gesetz gewährt worden, so kommt eine Steuerermäßigung für diese Instandsetzungen oder Ergänzungen überhaupt nicht in Frage.

### Beispiele:

1. Ein Gärtnererwerb hat für die Reparatur an seinem Gewächshause 4000,— RM aufgewandt. Er hat einen Reichszuschuß in Höhe von 800,— RM und Zinsvergütungsscheine mit einem Nennwert von 708,— RM erhalten.  
Ergebnis: Eine Steuerermäßigung kommt hier nicht zur Anwendung.
2. Der Gärtner hat weder einen Reichszuschuß noch Zinsvergütungsscheine erhalten, auch wurde ihm ein Steuererlaß aus Billigkeitgründen auf Grund des Bundeserlasses vom 28. 11. 1933 nicht gewährt, weil Steuerzuschüsse nicht bestanden.  
Ergebnis: Hier ermäßigt sich die Einkommensteuer um 400,— RM.
3. Der Gärtner erhielt keinen Reichszuschuß und auch keine Zinsvergütungsscheine, jedoch wurde ihm ein Steuererlaß in Höhe von 80,— RM gewährt. (Weitere Steuerzuschüsse bestanden nicht.)  
Ergebnis: Die Einkommensteuer ermäßigt sich um 400,— RM.
4. Der Gärtner hat einen Reichszuschuß und Zinsvergütungsscheine nicht erhalten. Steuern wurden ihm im Betrage von 150,— RM erlassen.  
Ergebnis: Die Einkommensteuer ermäßigt sich um 350,— RM.

## Steuerabschnitt

Das neue Einkommensteuergesetz, das erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden ist, stellt es bei der Veranlagung nicht mehr auf den Steuerabschnitt ab.

Die Veranlagung soll künftig immer für das Kalenderjahr vorgenommen werden, auch soweit vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre zugelassen sind, wie dies für Land- und Forstwirtschaft sowie Gärtner und für alle landwirtschaftlichen Betriebe vorgezeichnet ist. Dabei gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Zeitraum für die Gewinnermittlung bleibt also hier das Wirtschaftsjahr maßgebend.

Als Wirtschaftsjahr gilt bei Land- und Forstwirtschaft (Gärtner), gleichviel, ob sie Wälder führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. 7. bis 30. 6.

In diesem Zusammenhange mag noch auf die Bestimmung des § 10, III, des neuen Umsatzsteuererlässegesetzes vom 18. 10. 1934 hingewiesen werden, wo es unter dem Abschnitt: „Uebergangs- und Uebergangsbestimmungen“ heißt: „Unternehmer, die bisher nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr veranlagt worden sind, werden für die Umsätze des in das Kalenderjahr 1934 fallenden Teils ihres Wirtschaftsjahres 1934/35 und für die Umsätze ihres Wirtschaftsjahres 1933/34 zusammen veranlagt.“

## Abzugsfähigkeit und Vortragsfähigkeit von Verlusten aus Landwirtschaft

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Einkommensteuer können die durch ordnungsmäßige Buchführung ausgewiesenen Verluste aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau bei Berechnung des Einkommens nur insoweit abgezogen (§ 7, Abs. 3, E.St.G.) oder vorgezogen (§ 15, Abs. 1, Nr. 4), d. h. in den beiden auf das Verlustjahr folgenden Jahren vom Einkommen abgezogen werden, als sie mehr als 1000 RM betragen (§ 28a, Satz 2, Einkommensteuergesetz).

In einem Verfahren, in dem der Reichsfinanzhof als letzte Instanz entschieden, war die Frage streitig geworden, ob in dem Fall, wo der buchmäßig ausgewiesene Gewinn über 1000 RM liegt, der gesamte Verlust beim Abzug oder beim Vortrag auf die beiden nächsten Jahre berücksichtigt werden muß, oder nur derjenige Teil des Verlustes, der den Betrag von 1000 RM übersteigt.

Der Reichsfinanzhof erklärt, daß Verluste aus Land- und Forstwirtschaft (Gartenbau), die 1000 RM übersteigen, bei Berechnung des Einkommens nur insoweit abgezogen oder vorgezogen werden dürfen, als sie über 1000 RM hinausgehen. Die Verluste sind also stets um 1000 RM zu kürzen. Diese Kürzung entspricht auch dem Wortlaut des Gesetzes; denn in § 28, Satz 2, heißt es, daß Verluste aus Land- und Forstwirtschaft nur abgezogen oder vorgezogen werden dürfen, soweit sie 1000 RM übersteigen.

Das neue Einkommensteuergesetz kennt die Möglichkeit eines Verlustvortrags auf die beiden, dem Verlustjahr nachfolgenden Steuerjahre nicht mehr, dagegen bleibt auch künftig die Möglichkeit bestehen, Verluste aus Land- und Forstwirtschaft in demselben Jahr mit anderen Einkünften auszugleichen. Hierbei kommen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft nur in Betracht, soweit sie den Betrag von 1000 RM übersteigen.